

# **Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**

Vom **18** . Februar 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, des § 28a Absatz 1, Absatz 7 Satz 1, Absatz 8 Satz 1 und des § 28c Satz 5 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5162), sowie des § 7 Satz 1 und des § 3 Absatz 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Satz 2, der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1), verordnet die Landesregierung:

## **Artikel 1**

### **Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung**

Die Corona-Bekämpfungsverordnung vom 8. Februar 2022 (ersatzverkündet am 8. Februar 2022 auf der Internetseite [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220208\\_Corona-BekaempfungsVO.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Erlasse/2022/220208_Corona-BekaempfungsVO.html)) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei Ansammlungen und Zusammenkünften zu privaten Zwecken ist die Zahl der teilnehmenden Personen auf 25 begrenzt. Minderjährige in Begleitung ihrer Sorge- oder Umgangsberechtigten zählen dabei nicht mit. Satz 1 gilt nicht, wenn sämtliche teilnehmenden Personen ab 14 Jahren

1. geimpft oder genesen im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANz AT 08.05.2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1), sind, oder
2. aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind“.

2. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 16 wird gestrichen.

bb) Die bisherigen Nummern 17 bis 30 werden die Nummern 16 bis 29.

- b) In Absatz 2 Nummer 5 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

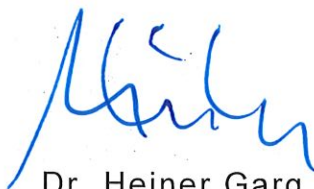
Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18 . Februar 2022



Daniel Günther

Ministerpräsident



Dr. Heiner Garg

Minister für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

**Begründung der Landesregierung zur Landesverordnung zur Änderung der Corona-Bekämpfungsverordnung vom 18. Februar 2022 gemäß § 28a Absatz 7 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 5 Satz 1 IfSG:**

**Zu Artikel 1:**

**Zu Nummer 1:**

Angesichts der aktuellen Entwicklung der Pandemie sind im privaten Bereich weniger einschneidende Kontaktbeschränkungen erforderlich.

Der Grundsatz, wie viele Personen sich zu privaten Zwecken treffen dürfen, ist in Satz 1 geregelt; mithin maximal 25 Personen, unabhängig vom Alter der Person (siehe jedoch Satz 2). Es dürfen sich demnach beispielsweise 10 Geimpfte oder Genesene und 15 ungeimpfte oder ungenesene Personen treffen. Erlaubt sind insofern auch, dass maximal 25 ungeimpfte oder ungenesene Personen zu privaten Zwecken zusammenkommen.

Von Satz 1 wird in Satz 2 eine Ausnahme für Minderjährige geregelt, aber nur, wenn das jeweilige Kind oder der jeweilige Jugendliche von seinen Sorge- oder Umgangsberechtigten begleitet werden. Im Regelfall ist dies eine oder einer der Eltern. Satz 2 privilegiert Familien. In dieser Fallkonstellation zählen die unter 18-Jährigen bei der Obergrenze von 25 Personen nicht mit. Dabei ist es unerheblich, ob die begleiteten Minderjährigen geimpft, genesen, ungeimpft oder ungenesen sind. Satz 2 erlaubt hingegen nicht das Feiern von Jugendlichen mit mehr als 25 Personen. Es mangelt an der geforderten Begleitung durch einen der Sorge- und Unterhaltsberechtigten für jeden der Jugendlichen.

Satz 3 regelt eine weitere Ausnahme für die Obergrenze für Treffen zu privaten Zwecken. Alle teilnehmenden Personen müssen nach Nummer 1 geimpft oder genesenen im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV sein, wobei hierbei nur die Personen betrachtet werden, die 14 Jahre oder älter sind. In diesem Fall gilt die Obergrenze von 25 Personen nicht. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen die sämtlich geimpften und genesenen Personen ab 14 Jahren begleiten, selbst wenn sie selbst nicht geimpft oder genesen sind.

Nach Satz 3 Nummer 2 werden diejenigen Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus impfen lassen können und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen können, ebenso behandelt als wären sie geimpft oder genesen. Sie müssen dann aber getestet sein. Die Testvorgaben ergeben sich aus § 2 Nummer 6 SchAusnahmV.

**Zu Nummer 2:**

Es handelt sich um die Korrektur von Redaktionsversehen.

**Zu Artikel 2:**

Die Änderungen sollen am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.